

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0280/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Einkaufszentrum Gothaer Straße; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung zum drohenden Leerstand im Einkaufszentrum, aufgrund des Ausscheidens des „real“-Markts, vor?**

Der drohende Leerstand im Einkaufszentrum Gothaer Straße ist für die Stadtverwaltung ein sehr wichtiges Thema. Daher wurde umgehend Kontakt zum Eigentümer gesucht. Auf Grund der Gespräche mit dem Eigentümerversorger geht die Verwaltung davon aus, dass die Bestandsmieter auch nach der Schließung des „meinreal“-Marktes am Standort verbleiben werden. In Absprache mit dem Eigentümerversorger werden durch das Amt für Wirtschaftsförderung in den nächsten Wochen Gespräche mit den verbleibenden Nutzern geplant, um deren weitere Präsenz im Einkaufszentrum zu diskutieren und sicherzustellen.

- 2. Wie plant die Stadtverwaltung dem drohenden Leerstand des Einkaufszentrums an der Gothaer Straße zu begegnen?**

Es fand ein Gespräch zwischen den Vertretern des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung, des Tiefbau- und Verkehrsamtes, des Amtes für Wirtschaftsförderung sowie der Eigentümerversorgerin statt, in dem perspektivische Nutzungsmöglichkeiten des Centers beraten wurden. Das Amt für Wirtschaftsförderung hat weiterführende Gespräche und Kontaktvermittlungen zwischen dem Eigentümerversorger und potenziellen Nachnutzern initiiert und unterstützt, um eine vielfältige und nachhaltige Nutzung des Einkaufszentrums zu fördern. Um ein nachhaltiges Nutzungskonzept für den Standort zu erstellen steht das Amt für Wirtschaftsförderung weiterhin im regen Austausch mit allen beteiligten Akteuren.

Seite 1 von 2

3. **Hält die Stadtverwaltung eine Anpassung des dortigen B-Plans in Hinsicht auf die Ansiedlungsmöglichkeiten anderer Gewerbe für zielführend?**

Prioritäre Zielsetzung der Verwaltung ist es, weiterhin bebauungsplankonforme Nutzungen an diesem Standort zu etablieren. Die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans ermöglichen hier ein gewisses Spektrum.

Inwieweit ein Änderungsverfahren des Bebauungsplans bezüglich der Ansiedlung einer bisher planungsrechtlich nicht zulässigen gewerblichen Nutzung in Betracht kommt, kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierzu bedarf es zunächst eines Gesamtnutzungskonzeptes seitens der Eigentümerin, welches insbesondere die Kompatibilität mit dem Erfurter Einzelhandels- und Zentrenkonzept gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein